

Merkblatt zur Notbetreuung

Wer gehört zur kritischen Infrastruktur?

Laut §1 Absatz 6 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.3.2020 (in der Fassung vom 17.04.2020) gelten folgende Bereiche zur kritischen Infrastruktur:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

Wer außerhalb der kritischen Infrastruktur kann eine Notbetreuung erhalten?

Kinder können in die erweiterte Notbetreuung aufgenommen werden wenn

1. beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen **und**
2. diese von ihrem Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt sind (Arbeitgeberbescheinigung notwendig) **und**
3. beide Erziehungsberechtigten oder der oder die Alleinerziehende schriftlich erklären, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Was sind schwerwiegende Gründe?

§ 1 Abs. 4 Satz 2 Corona-Verordnung bestimmt: „Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemein-de, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.“

Schwerwiegende Gründe beinhalten:

1. Partner*in betreut einen Pflegefall zu Hause ab Pflegegrad 3.
2. Partner*in muss ein Kind oder einen Erwachsenen mit Behinderung zu Hause betreuen.
3. Partner*in ist als Patient*in in einer Klinik zur stationären Behandlung.
4. Partner*in ist selbst erkrankt oder behindert, dadurch an der Betreuung gehindert.
5. Partnerin ist schwanger mit Komplikationen.
6. Partner*in ist an einem anderen als dem Wohnort in Quarantäne oder kann nicht zurückreisen.
7. Partner*in befindet sich in Rehabilitationsmaßnahme.